

Ein Gesinde-Dienstbuch 1894 – 1897

Ingrid Apel und Gerhard Riedemann

Die preußische Gesindeordnung aus dem 19. Jahrhundert war geprägt von der Unterwerfung unter die Willkür der Herrschaft. Nach heutigen Vorstellungen verstieß sie gegen die Gleichheit der Vertragspartner. Die Dienstboten unterstanden der polizeilichen Aufsicht. Ihre Arbeitskraft hatte der Herrschaft vollständig zur Verfügung zu stehen. Alle 14 Tage war das Recht auf einen Sonntagsausgang vorgesehen. Nur ein Teil des Lohnes wurde bar ausgezahlt, der Rest in Naturalien, vor allem durch Kost und Logis, erbracht.

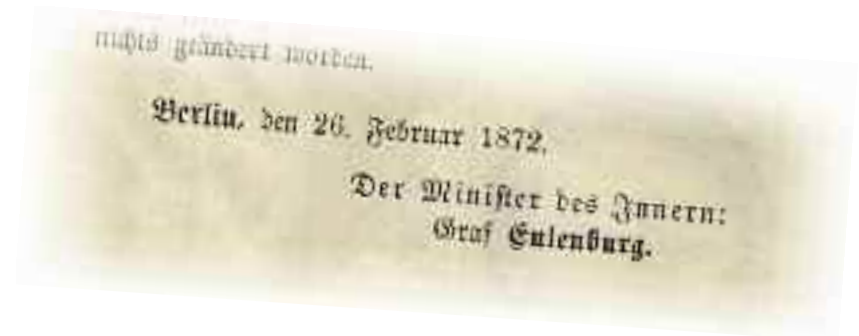
Im Jahre 1846 wurde in Preußen das Gesindedienstbuch eingeführt, in dem ein Dienstherr „ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen“, insbesondere über Fleiß, Treue, Gehorsam, sittliches Benehmen und Ehrlichkeit eintrug.

Die Gesindeordnung war gültig bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, das auch den Dienstmägden einen Rechtsanspruch auf ein Arbeitszeugnis gewährte. Die alten Regelungen wurden weitgehend abgemildert und 1918 endgültig aufgehoben.

Die erste Seite des Gesindedienstbuches der Anna Katharina Jungermann, rechts daneben die Übersetzung des Eintrags.

Bei den „Instructionen“ über die Gesindebücher ist zu lesen, dass die Herstellung und der Verkauf der Formulare der Privatindustrie überlassen

ist. Es ist Sache desjenigen, der die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen.



Gesinde-Buch

für: Anna Katharina
Jungermann
aus: Mosheim
alt: 14 Jahre,
geb. am 24. November
1879

Statur: schlank
Augen: blond (gemeint ist
vermutlich blau)
Nase: gewöhnlich
Mund: gewöhnlich
Haare: blond

Ausgefertigt Mosheim,
den 7ten April 1894

(Siegel)
Königl. Preuss. Kreis
Homburg. Gemeinde Mos-
heim

Der Bürgermeister Asmus
gez. Asmus

Name, Stand und Wohnort in Dienstverhältnis	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts	Tag des Dienstaustritts	Grund des Dienstaustritts und Dienstverhältnis	Beglaubigung der Bürgermeisterei der Polizeibehörde
Karl Schmidt Landwirth Ostheim	Magd	04.04.94	27.12.94	Es sucht sich zu verbessern und hat sich während des Dienstes ziemlich betragen. Solches bezeugt der Wahrheit gemäß Karl Schmidt, Ostheim	Beglaubigt Ostheim 27.12.94 Der Bürgermeister Botte (Siegel) Ostheim
Heinrich Eiffert Landwirth Mosheim	Dienstmagd	01.01.95	15.11.95	Inhaberin hat sich während ihrer Dienstzeit fleißig betragen welches bescheinigt Heinrich Eiffert	Beglaubigt Der Bürgermeister Asmus (Siegel) Mosheim

Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts	Tag des Dienstaustritts	Ende des Dienstantritts und Dienstausschlusszeugnis	Beglaubigung der Polizeibehörde
Karl Schmidt Landwirth Ostheim	Magd	04.04.94	27.12.94	Es sucht sich zu verbessern und hat sich während des Dienstes ziemlich betragen. Solches bezeugt der Wahrheit gemäß Karl Schmidt, Ostheim	Beglaubigt Ostheim 27.12.94 Der Bürgermeister Botte (Siegel) Ostheim
Heinrich Eiffert Landwirth Mosheim	Dienstmagd	01.01.95	15.11.95	Inhaberin hat sich während ihrer Dienstzeit fleißig betragen welches bescheinigt Heinrich Eiffert	Beglaubigt Der Bürgermeister Asmus (Siegel) Mosheim



Zwei Doppelseiten mit Auszügen aus einem Gesindedienstbuch; in der Tabelle die Übersetzung der handschriftlichen Einträge. Im Hintergrund Abbildungen der „Instructionen“, wie sie im Gesindedienstbuch abgedruckt sind.

Wm. Nr. des Dienstbuchs	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts	Tag des Dienstaustritts	Ende des Dienstverhältnisses mit Dienstaustrittszeugnis	Beglaubigung als einzige Dienstherrin der Polizeibehörde
3	Karl Pitz Ackermann zu Mosheim	Dienstmagd	1. Januar 1896	31. Decbr. 1896	Dienstherrin hat sich während ihrer Dienstzeit gut betragen. Solches bescheinigt Karl Pitz.	Beglaubigt Der Bürgermeister Asmus (Siegel) Mosheim
4	Johannes Wenderoth Landwirth zu Mosheim	Dienstmagd	1. Januar 1897		Dienstherrin hat wegen Krankheit 2 Monate den Dienst nicht versehen, hat sich während des Dienstes gut betragen. Solches bescheinigt Joh. Wenderoth.	Beglaubigt Der Bürgermeister Asmus (Siegel) Mosheim

Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts	Tag des Dienstaustritts	Ende des Dienstverhältnisses und Dienstaustrittszeugnis	Beglaubigung der Polizeibehörde
Karl Pitz Ackermann zu Mosheim	Dienstmagd	01.01.1896	31.12.1896	Inhaberin hat sich während ihrer Dienstzeit gut betragen. Welches bescheinigt Karl Pitz	Beglaubigt Der Bürgermeister Asmus (Siegel) Mosheim
Johannes Wenderoth Landwirth zu Mosheim	Dienstmagd	01.01.1897		Inhaberin hat wegen Krankheit 2 Monate den Dienst nicht versehen, hat sich während des Dienstes gut betragen. Solches bescheinigt Joh. Wenderoth	Beglaubigt Der Bürgermeister Asmus (Siegel) Mosheim

... nur den allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privat-Industrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu beschaffen, welche die Ausfertigung eines Dienstbuches nicht entsprechen, sind von den vorgeschriebenen Formularen auszunehmen. Was auf weitere Bestimmung dürfen die vor hiesigen noch nicht ausgefertigten Befinde Dienstbücher, welche die Vorrichtung der Dienststatistik im ganzen Umfang durch die Vorrichtung im § 3 des Gesetzes, nach § 1. März d. J. ab, weder Gebühren noch sonstigen Kosten für die Ausfertigung, Vorzeigung und Führung der Dienstbücher oder für die Beglaubigung der Statistiken des Staates erhoben werden dürfen, sind dem Statistiker zulässig gewesen. Derartige Gebührenvorschriften über die Befinde Dienstbücher, welche die Vorrichtung der Dienststatistik im ganzen Umfang durch die Vorrichtung im § 3 des Gesetzes, nach § 1. März d. J. ab, weder Gebühren noch sonstigen Kosten für die Ausfertigung, Vorzeigung und Führung der Dienstbücher oder für die Beglaubigung der Statistiken des Staates erhoben werden dürfen, sind dem Statistiker zulässig gewesen. Derartige Gebührenvorschriften über die Befinde Dienstbücher, welche die Vorrichtung der Dienststatistik im ganzen Umfang durch die Vorrichtung im § 3 des Gesetzes, nach § 1. März d. J. ab, weder Gebühren noch sonstigen Kosten für die Ausfertigung, Vorzeigung und Führung der Dienstbücher oder für die Beglaubigung der Statistiken des Staates erhoben werden dürfen, sind dem Statistiker zulässig gewesen.